

Samtgemeinde Lachendorf

Landkreis Celle



59. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Grebshorn“

Begründung, Teil 1:

Allgemeiner Teil - Ziele, Grundlagen und Inhalte

(Blaue Schrift: Wird im weiteren Planverfahren geprüft bzw. angepasst/konkretisiert.)

Vorentwurf

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (1) BauGB und

die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB

Verf.-Stand:	§§ 3 (1) + 4 (1) BauGB	§§ 3 (2) + 4 (2) BauGB	§ 10 BauGB
Plan	20.05.2025		
Begründung Teil 1 (Allg.)	20.05.2025		
Begründung Teil 2 (UB)	Grundlagen 20.05.2025		



Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH
Südwall 32, 29221 Celle
Telefon (05141) 991 69 30
E-Mail: info@infraplan.de

Bearbeitung:
Dr.-Ing. S. Strohmeier
E. Bühring

INHALT

1	Erfordernis der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	3
2	Kurzbeschreibung der Änderungsfläche.....	3
3	Planungsvorgaben.....	4
3.1	Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung.....	4
3.1.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen.....	5
3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle.....	6
3.1.3	Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung.....	10
3.2	Örtliche Planungen.....	13
3.2.1	SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.....	13
3.2.2	Gemeinde Eldingen: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.....	14
3.2.3	Bebauungspläne.....	14
4	Änderung des Flächennutzungsplanes.....	14
5	Ver- und Entsorgung.....	15
6	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise.....	15
7	Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	15

1 Erfordernis der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Firma MMR Projekt GmbH beabsichtigt, östlich der Ortschaft Grebshorn (Gemeinde Eldingen) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die Entwicklung einer Photovoltaikanlage entspricht dieser Darstellung nicht. Die Flächen des Plangebietes sind dem Außenbereich zuzuordnen. Die Errichtung der Anlage ist daher nicht möglich.

Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist in Vorbereitung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 59. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ und „private Grünflächen“ geändert.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Samtgemeinde Lachendorf sichergestellt. Dabei werden gem. § 1 (6) BauGB insbesondere folgende Ziele berücksichtigt:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Eldingen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Grebshorn“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

2 Kurzbeschreibung der Änderungsfläche

Das Plangebiet liegt östlich der Ortschaft Grebshorn (Gemeinde Eldingen). Es befindet sich im Osten der Samtgemeinde Lachendorf und grenzt direkt an die Samtgemeinde Wesendorf an, die zum Landkreis Gifhorn (Großraum Braunschweig) gehört.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 63,8 ha. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ackerflächen. Diese werden durch 3 Wirtschaftswege in Ost-West-Richtung durchquert. Bei dem südlichen Weg („Zahrenholzer Weg“) und dem nördlichen Weg handelt es sich um öffentlich gewidmete Verkehrsanlagen, die von Gehölzen gesäumt sind. Der Mittig durch das Plangebiet verlaufende Weg ist privat und von untergeordneter Bedeutung. Beide Wirtschaftswege gehen westlich von der Grebshorner Straße aus. Im Süden des Geltungsbereiches verläuft der „Sothbach“. Im Südwesten durchquert ein weiterer Graben in nördlicher Richtung das Plangebiet. Dieser Graben endet am „Zahrenholzer Weg“. Bei beiden Gräben handelt es sich um Gewässer 3. Ordnung.

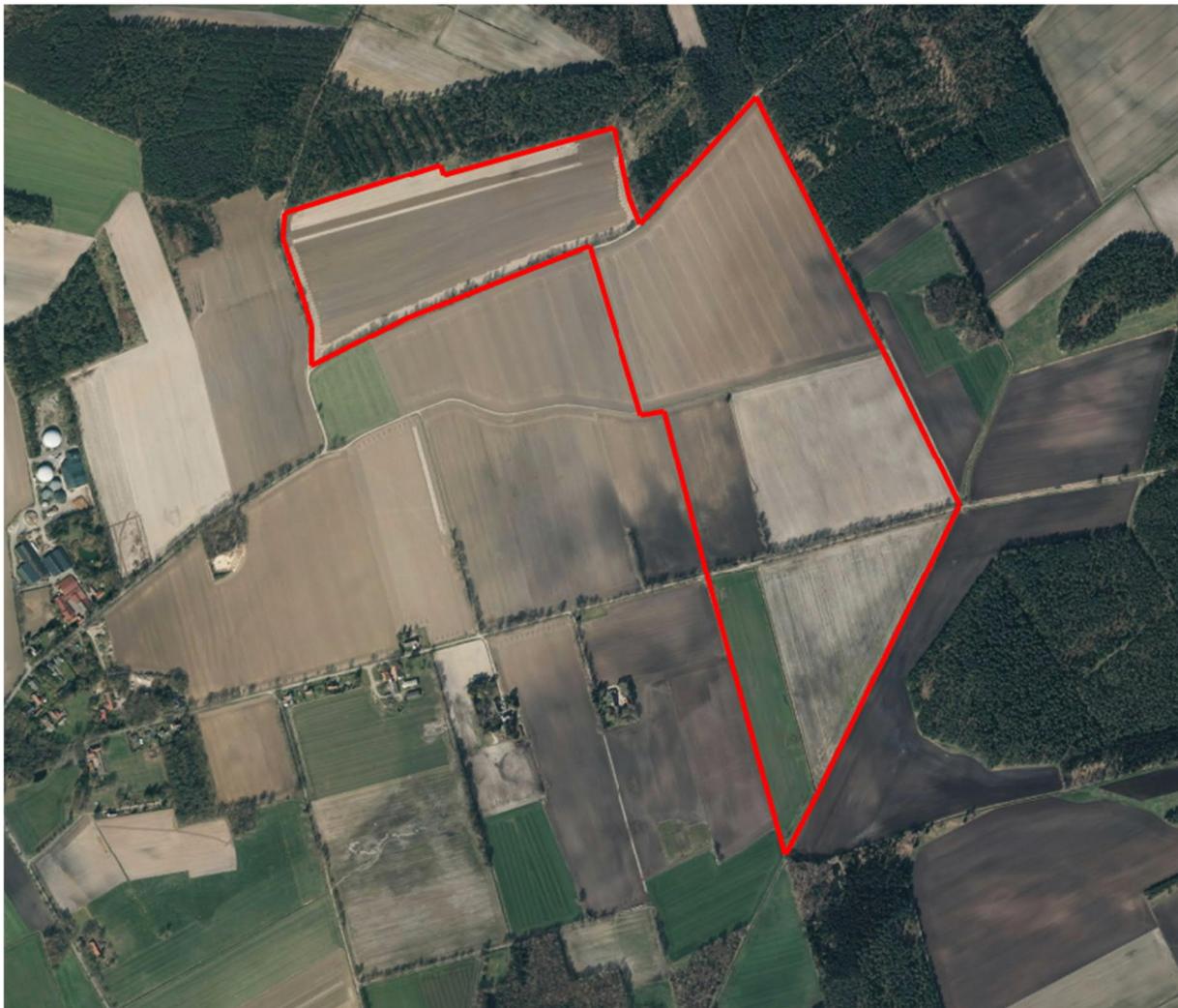
Das Plangebiet ist größtenteils von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgeben. Nördlich und nordöstlich grenzt direkt eine Waldfläche an. Weitere Waldflächen befinden sich östlich (Abstand ca. 95 m) und südöstlich (Abstand ca. 45 m) zum Plangebiet. Zudem grenzt die Spitze eines Waldes, getrennt durch den Sothbach bzw. einen weiteren Graben, in etwa 15 m an.

Westlich befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m eine bewohnte Hofstelle, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Eine weitere landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich in ca. 420 m westlich vom Plangebiet entfernt. Entlang des Zahrenholzer Weges liegen einige einzelne Wohngebäude, die mindestens 550 m entfernt sind.

Der Siedlungsbereich der Ortschaft Grebshorn befindet sich im Norden ca. 560 m südwestlich und im mittleren bzw. südlichen Bereich ca. 1.000 m westlich vom Plangebiet.

Östlich des Geltungsbereiches besteht eine Windenergieanlage (ca. 77 m Entfernung). Diese wird durch einen Wirtschaftsweg erschlossen, der sich tlw. angrenzend, teilweise im Plangebiet befindet. Eine weitere Windenergieanlage befindet sich an der südöstlichen Ecke des Geltungsbereiches (ca. 30 m Entfernung). Diese wird vom Zahenholzer Weg erschlossen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über zwei Wirtschaftswege, die öffentlich gewidmet sind. Der nördliche Wirtschaftsweg bindet westlich in die Grebshorner Straße an. Der zweite Wirtschaftsweg „Zahenholzer Weg“ durchschneidet das Plangebiet weiter südlich und mündet westlich ebenfalls in der Grebshorner Straße.



Lage des Plangebietes (Luftbild: © Bing Maps, abgerufen am 12.09.2024)

3 Planungsvorgaben

3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grund-

lage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

3.1.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2008 (Fassung von 2017, geändert 2022) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes.

Nach den Darstellungen des LROP zählen die Gemeinde Eldingen und der Ortsteil Grebshorn zu den ländlichen Regionen. Diese sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Des Weiteren sollen sie mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen sowie an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

Ein Ziel und Grundsatz des LROP ist die räumliche Struktur des Landes. Die Raumannsprüche sollen bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden (Pkt. 1.1. 02 LROP).

Zudem ist ein Ziel des LROP, die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten werden. Zudem sollen naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden (Pkt. 3.1.1 02 LROP).

Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden (Pkt. 3.2.1 02 LROP).

Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (Pkt. 3.2.1 03 LROP). Als Orientierungswert zur Wahrung der Wald(rand)funktionen wird ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen als geeignet genannt, der bei Planungen zugrunde gelegt werden kann. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

Gem. Änderung des LROP von 2022 soll der Ausbau für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden.

Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der 65 GW sollen auf den vorhergenannten Flächen installiert werden.

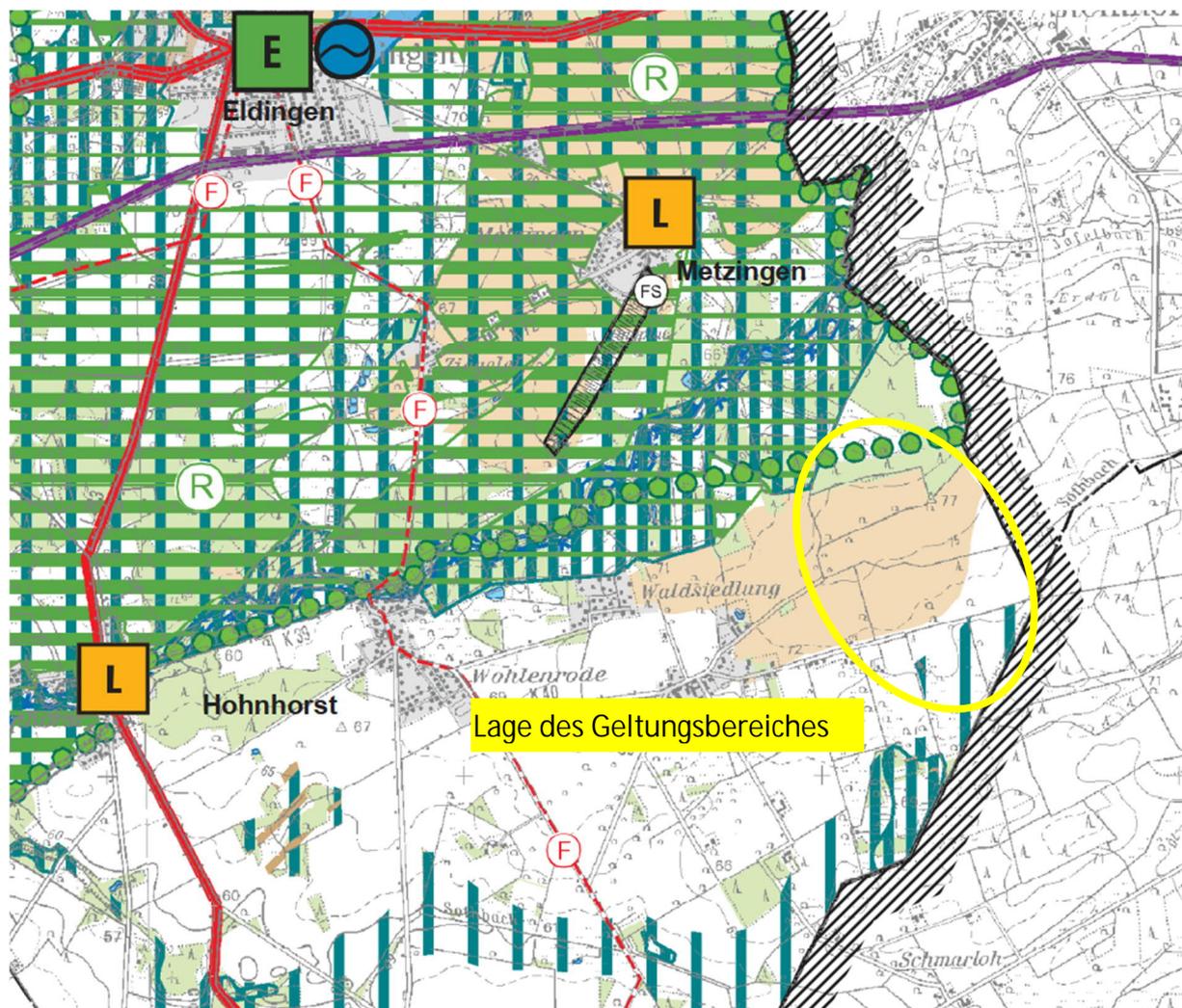
Im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend hiervon können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

Zur Verbesserung der Standorteigenschaften für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle

Der Ortsteil Grebshorn ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis Celle dem ländlichen Raum zugeordnet (Pkt. D 1.3 RROP). Ländliche Räume sind so zu entwickeln, dass ihre Entwicklungspotenziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt, Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt sowie ihre naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.



Auszug aus dem RROP 2005, Landkreis Celle (unmaßstäblich)

Gemäß der zeichnerischen Darstellung liegt der Geltungsbereich nördlich des Zahrenholzer Weges größtenteils innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft – auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials. Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. (Pkt. C 3.2 02 RROP).

Der Bereich südlich des Zahrenholzer Weges liegt größtenteils innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. B 1.9 02 RROP). Für diese Gebiete ist zur langfristigen Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sind wertvolle – insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte – naturbetonte Gebiete in ausreichender Größe und Verteilung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch ein System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden (Pkt. C 2.1 02 RROP).

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft. Bebauungen und störende Nutzungen sollen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einhalten (Pkt. D 3.3. 02 RROP). Dies dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes der Natur, der Erhaltung des Erlebniswertes von Waldrändern für die ruhige Erholung in der Natur, der Einhaltung von Sicherheitsabständen bei der Holzernte und bei Sturmwurf, der Verkehrssicherungspflicht, der Waldbrandvorsorge sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch überhängende Kronenteile (Schatten, Laubwurf).

Ca. 25 m nordwestlich und ca. 175 m südwestlich des Plangebietes befinden sich ein Vorranggebiete für Natur und Landschaft.

Ca. 25 m nordwestlich ist zusätzlich ein Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen.

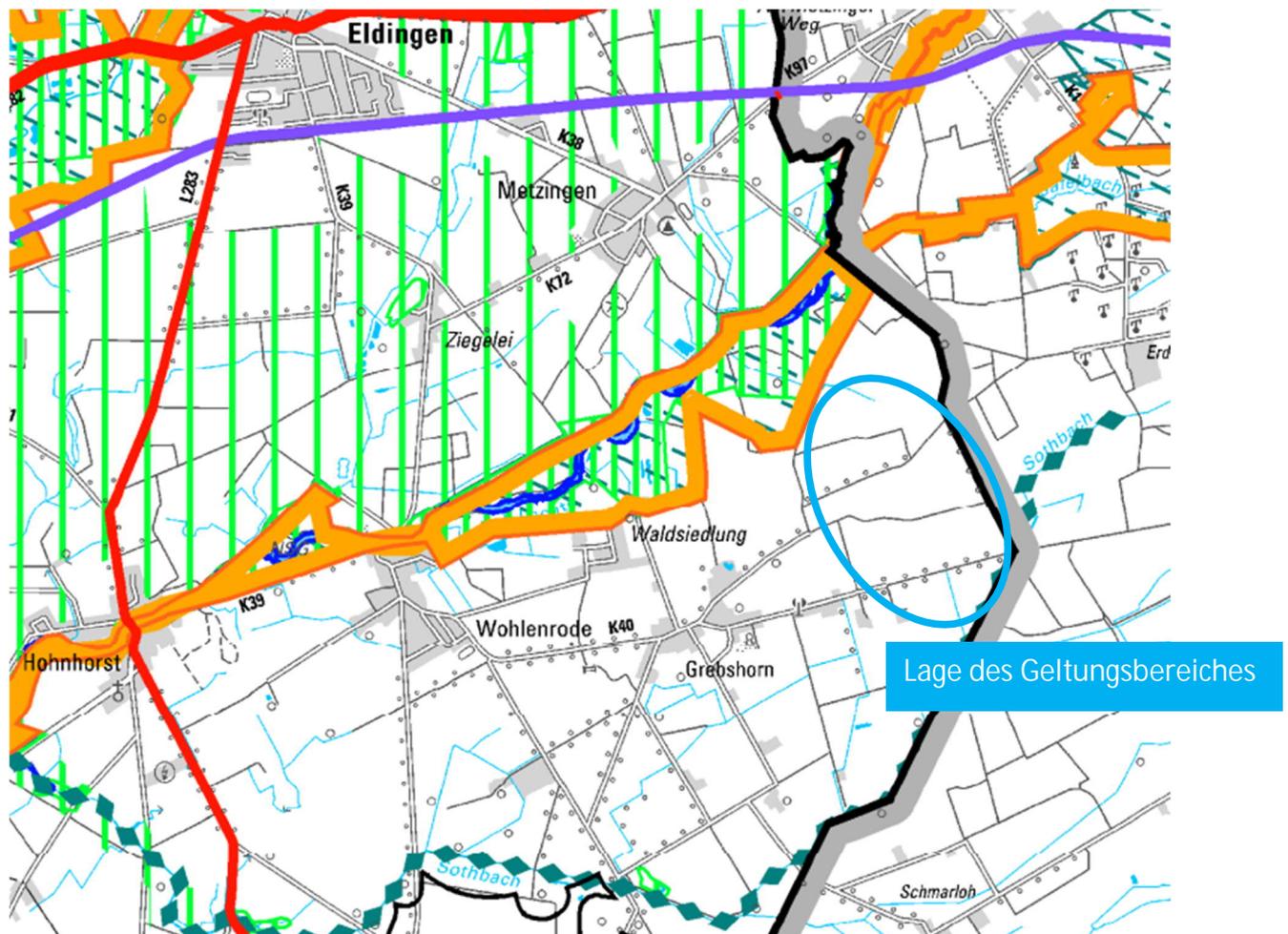
Nördlich in ca. 125 m befindet sich ein Naturpark als nachrichtliche Darstellung.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche im RROP nicht festgelegt.

Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 für den Landkreis Celle

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Celle wird zzt. neu aufgestellt. Es liegt ein Entwurf vor (Stand 22.02.2017), der keine Rechtskraft entfaltet. Dennoch sind die Planungen mit in die Abwägung einzubeziehen.

Gem. Entwurf des RROP entfallen das Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft, das südwestliche Vorranggebiet für Natur und Landschaft, das Vorsorgegebiet für Erholung und der Naturpark.



Auszug aus dem Entwurf des RROP 2016, Landkreis Celle (unmaßstäblich)

Südlich des Geltungsbereiches ist entlang des Sothbaches ein Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft dargestellt. Diese Gebiete dienen der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen sowie zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). (Pkt. B 3.1.2 01 RROP).

Nordwestlich liegt in ca. 300 m Abstand zum Planbereich ein Vorranggebietes für Natur und Landschaft.

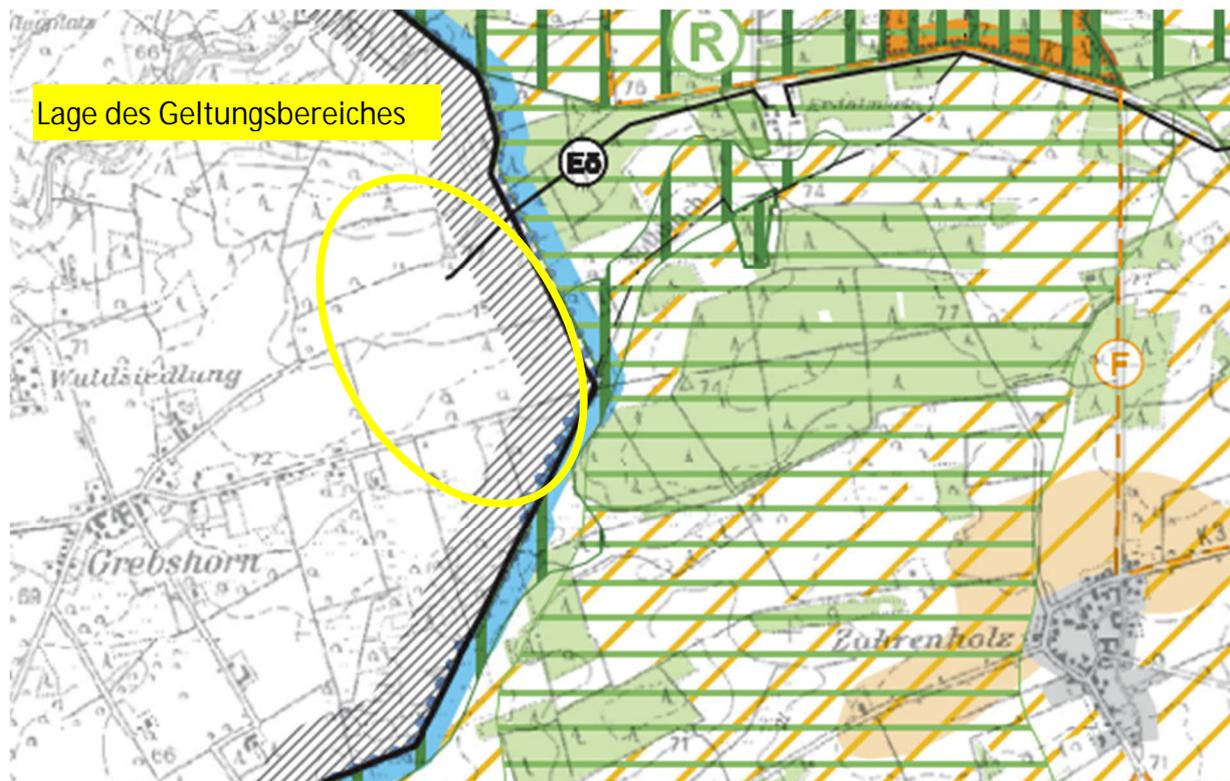
Ca. 60 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein Vorranggebiet Natura 2000.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche im RROP 2016 (Entwurf Stand 2017) nicht festgelegt.

Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig

Der Geltungsbereich grenzt direkt an den Landkreis Gifhorn (Großraum Braunschweig) an.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Großraums festgelegt.



Auszug aus dem RROP für den GroBraum Braunschweig 2008, (unmaßstäblich)

Nordöstlich an das Plangebiet angrenzend und im weiteren Verlauf Richtung Süden mit etwas Abstand befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Erholung. Diese Gebiete sollen gesichert und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. (Pkt. III 2.4 (5) RROP).

Ebenso befindet sich im Nordosten direkt angrenzend ein Vorbehaltsgebiet für Wald. Weitere Vorbehaltsgebiete für Wald liegen in geringer Entfernung im weiteren Verlauf des Geltungsbereiches in südlicher Richtung. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. III 2.2 (4) RROP).

Im nördlichen Bereich befindet sich ein Vorranggebiet Rohrfernleitung (Erdöl) (Pkt. IV 3.3 (3) RROP).

Südöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. III 1.4 (9) RROP).

Entlang des gesamten östlichen Geltungsbereiches verläuft ein Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung. Für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen sollen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich geschützt werden. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. III 2.5.2 (7) RROP).

Im Abstand von ca. 100 m im südlichen Bereich und ca. 180 m im nordöstlichen Bereich befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft, (Pkt. III 2.1 (7) RROP).

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für die an das Plangebiet angrenzende Bereiche im RROP 2008 für den Großraum Braunschweig nicht festgelegt.

3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Mit der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen.

Mit dem Projekt wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im ländlichen Raum gestärkt sowie die Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt, da der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung stärkt und so den ländlichen Raum nachhaltig unterstützt. Die naturräumlichen Potenziale werden durch die Anlage nicht gestört, da diese (wo Blickbeziehungen bestehen) durch eine Hecke eingegrünt wird. Die ökologischen Funktionen werden ebenfalls nicht verschlechtert, da eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche zu extensivem Grünland umgewandelt wird ([s. Umweltbericht](#)).

Mit der Planung wird dem Ziel des LROP nachgekommen, die Erzeugung von Strom mit Photovoltaikanlagen voranzutreiben. Das Land Niedersachsen strebt einen Flächenzielwert von 0,47 % der Landesfläche an, die bis 2033 in den Bebauungsplänen der Gemeinden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) ausgewiesen werden sollen. Damit soll das Ziel erreicht werden, den Energiebedarf bis 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken zu können. Die Gemeinde Eldingen unterstützt das Thema erneuerbare Energien und hat daher 2023 „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ beschlossen. Die Gemeinde hat einen Zielwert von ca. 50 ha für FF-PV-Anlagen definiert. Mit der geplanten Anlage werden 97 % (48,5 ha) dieses Zielwertes durch ein Sondergebiet „Solarpark“ zur Verfügung gestellt.

Aus planerischer Sicht sind bereits versiegelte, baulich vorgeprägte und kontaminierte Flächen als potenziell besonders geeignet einzustufen. Eine ebenfalls hohe Eignung weisen Standorte mit vorbelastetem, technisch überprägten Landschaftsbild auf. Da in der Gemeinde Eldingen solche Flächen nicht zur Verfügung stehen, muss auf andere Freiflächen zurückgegriffen werden. Hierbei ist die Konkurrenz zur Lebensmittel- und Tierfutterproduktion zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich hierbei um hochwertige Böden handelt.

Die Gemeinde Eldingen verfügt nur über eine geringe Anzahl eigener Liegenschaften. Eine Untersuchung, ob die Dachflächen für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind, soll vorgenommen werden. Bei der Errichtung neuer Gebäude werden auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen installiert. Größere sonstige Flächen (z. B. versiegelte Flächen oder Schallschutzwände), die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für Solaranlagen genutzt werden könnten, gibt es zzt. nicht. Bei bestehenden Gebäuden und Flächen fremder Liegenschaften hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Installation von Solaranlagen. Da keine (innerörtlichen) Konversionsflächen oder versiegelte Flächen zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Im Norden grenzt Wald direkt an. Im Süden verläuft der „Sothbach“. Ansonsten grenzen weitere Ackerflächen an den Geltungsbereich an. Umliegende landwirtschaftliche Flächen werden nicht beeinträchtigt und können weiterhin wie bisher genutzt werden.

Die Landberatung (LB) Beratungsring Celle e.V. hat die Flächen in Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Eignung beurteilt (Schreiben vom 11.12.2024). Gem. Bodenanalyse vom 21.02.2020, 16.02.2022 sowie 21.03.2023 durch das Bodenuntersuchungsinstitut Agrolab in Sarstedt handelt es sich bei den nördlichen und südlichen Flächen um anlehmgige Sandböden und im mittleren Bereich des Plangebietes um reine Sandböden. Die Böden besitzen nur eine äußerst geringe Wasser- und Nährstoffhaltefähigkeit, so dass Zusatzwassergaben über die Feldberegnung eingeplant werden müssen. Die Böden sind gem. LB Beratungsring Celle e.V. auf Grundlage der Reichsbodenschätzung mit ca. 24 bis 27 von 100 Bodenpunkten eingestuft. Der NIBIS Kartenserver stellt nördlich des Zahrenholzer Weges größtenteils 22/24 (Ackerzahl/Bodenzahl) und in einem kleinen Bereich 28/31 dar. Südlich des Winser Weges werden größtenteils 31/31 und in einem kleinen Bereich im Süden 37/40 Boden/Ackerpunkte gelistet.

Gem. NIBIS-Kartenserver (LBEG) weisen die Flächen im Geltungsbereich hauptsächlich eine geringe und teilweise sehr geringe Ertragsfähigkeit auf (s. folg. Karte). Im nördlichen Bereich befinden sich Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit. Im Gemeindegebiet sind keine geeigneten Flächen mit sehr geringer Ertragsfähigkeit vorzufinden, da diese Flächen im Wald liegen bzw. nicht verfügbar sind. Andere landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringerer Bodenzahl/geringer Ertragsfähigkeit sind zu klein, liegen zu dicht an Siedlungsräumen oder stehen nicht zur Verfügung.



*Auswertung der Ertragsfähigkeit, Auszug aus dem NIBIS-Kartenserver (abgerufen am 12.09.24)
rot: Lage der Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes*

Der Geltungsbereich beinhaltet im Süden entlang des Sothbaches gem. NIBIS-Kartenserver Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten. Es handelt sich bei der Fläche um Niedermoor. Weitere Flächen mit kohlenstoffreichen Böden befinden sich südwestlich des Geltungsbereiches, nördlich der Ortslage von Grebshorn und nördlich von der Ortslage Eldingen. Diese Flächen liegen überwiegend in Waldgebieten. Generell handelt es sich bei kohlenstoffhaltigen Böden in der Regel um Moorböden, die häufig als Biotop gesetzlich geschützt sind oder sich in Schutzgebieten befinden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es im Umfeld des Siedlungsbereiches von Grebshorn keine Flächen mit

kohlenstoffhaltigen Böden gibt, die für eine Solarparknutzung in Frage kämen.

Die Feuchtestufe liegt gem. dem NIBIS-Kartenserver im Norden und im mittlere Bereich Plangebiets im Frühjahr bei 2 „mittel trocken“. Dazwischen liegt ein Bereich mit 6 „stark frisch“ sowie ein kleiner Bereich im Nordosten bei 3 „schwach trocken“. Der südliche Bereich des Plangebietes liegt bei 5 „mittel frisch“ und am südlichen Geltungsbereich bei 7 „schwach feucht“. Im Sommer liegt die Feuchtestufe im nördlichen Bereich hauptsächlich bei 2 „mittel trocken“ und im südlichen Bereich hauptsächlich bei 5 „mittel frisch“ sowie am südlichen Geltungsbereich bei 7 „schwach feucht“. Im Vergleich zu anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Eldingen weist das Plangebiet somit eine geringere oder gleichwertige Feuchtestufe auf. Flächen mit der Feuchtestufe 1 und 2 sind in der Gemeinde Eldingen nicht vorhanden.

Insgesamt gibt es keine anderen Flächen im Gemeindegebiet, die aus landwirtschaftlicher Sicht besser geeignet wären (aufgrund ihrer Bodenpunkte, Feuchtestufe oder ihres Kohlenstoffgehaltes) und nicht in Schutzgebieten/Wald liegen, entsprechende Entfernungen zu Wohnbebauungen, eine bedarfsgerechte Dimensionierung aufweisen und für eine FF-PV-Anlage zur Verfügung stehen.

Die Nutzung von Sonnenenergie stellt im Vergleich zu beispielsweise Biogasanlagen eine relativ flächensparende erneuerbare Energiequelle dar. In begrenztem Umfang können die Flächen des Solarparks weiterhin extensiv landwirtschaftlich z.B. zur Futtergewinnung genutzt werden. [Zudem wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verankert, dass die Anlagen nach Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückgebaut werden, so dass die derzeit auf den Flächen vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich wird.](#)

Es handelt sich nicht um ein Vorranggebiet für Landwirtschaft und im Entwurf des RROP 2016 ist kein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft mehr vorgesehen.

Da der erneuerbaren Energie ein vorrangiges öffentliches Interesse gilt und die Fläche grundsätzlich in Frage kommt, wird im Vergleich zur intensiven Landwirtschaft zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen.

Das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft wird durch die Anlage nicht gestört, da intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen zu extensivem Grünland umgewandelt werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich kein Wald. Allerdings grenzt nördlich und nordöstlich direkt an den Geltungsbereich eine Waldfläche an. Weitere Waldflächen befinden sich östlich (Abstand ca. 95 m) und südöstlich (Abstand ca. 45 m). Zudem grenzt die Spitze eines Waldes, getrennt durch den Sothbach bzw. einen weiteren Graben, in etwa 15 m an. Der im LROP genannte Orientierungswert von 100 m Abstand von Bebauung zum Waldrand kann nicht eingehalten werden.

Im öffentlichen Interesse soll zur regenerativen Energiegewinnung ein möglichst großes Gebiet für die Freiflächensolaranlage zur Verfügung gestellt werden, welches eine abgrenzbare landwirtschaftliche Fläche einnimmt. Von den nördlichen/nordöstlichen Waldflächen wird mit 50 m ein ausreichender Abstand zur Solaranlage eingehalten. Die Abstandsflächen werden als „Grünflächen“ dargestellt. Zur südöstlichen Waldfläche kann die verbindliche Bauleitplanung den Abstand auf 50 m bis zur Solaranlage konkretisieren. Eine Beeinträchtigung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes sowie des Waldrandes mit seinen Lebensgemeinschaften wird so vermieden. Auch wird damit der Gefahrenabwehr nachgekommen. Zudem handelt es sich bei einer Solaranlage nicht um eine „Bebauung“ mit Gebäuden im herkömmlichen Sinn. Es erfolgen durch die Solaranlage keine negativen Beeinträchtigungen auf den Wald im Umfeld. Bei der südlich gelegenen Waldfläche handelt es sich nur um eine Ecke, die an den Geltungsbereich grenzt. Diese ist durch den Sothbach bzw. einen weiteren Graben von der Ecke des Plangebietes getrennt. Somit entstehen auch hier keine Beeinträchtigungen des Waldes bzw. dessen Rand und Lebensraum.

Die mit 25 m nordwestlich und ca. 175 m südwestlich Abstand befindlichen Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie das südöstliche Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft werden durch die Planung nicht betroffen, da sie weit genug entfernt sind, die baulichen Anlagen in ihrer Dimension begrenzt und das Plangebiet eingegrünt wird. Zudem besteht durch die unmittelbar östlich/südöstlich angrenzenden Windenergieanlagen bereits eine Störung des Landschaftsbildes.

Das Planvorhaben widerspricht aus den zuvor genannten Gründen auch dem Vorsorgegebiet für die Erholung, dem nordöstlich gelegenen Vorbehaltsgebiet Erholung und dem Naturpark nicht. Der Geltungsbereich selbst hat zzt. aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Bedeutung für die Erholung. Durch die östlich/südöstlich unmittelbar angrenzenden Windenergieanlagen besteht bereits eine Störung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Eingrünung des Plangebietes aus der Blickrichtung von Wegen wird dieses nicht nachteilig beeinträchtigt.

Das Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung wird durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Versiegelungen erfolgen in sehr untergeordneter Form und das Niederschlagswasser kann ohne Probleme versickern. Die Fläche wird aus der aktiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt. Dies kommt der Grundwasserneubildung zugute. Einträge in das Grundwasser sind bei der geplanten Nutzung nicht zu erwarten. Im Gegenteil wird der Nitratintrag sowie die Belastung durch Pflanzenschutzmittel durch die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche in extensives Grünland eher verringert.

Das nördlich gelegene Vorranggebiet Rohrfernleitung (Erdöl) wird nicht beeinträchtigt. Die Rohrfernleitung wird in der Planung berücksichtigt und kann erhalten bleiben.

Die Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigen die Ziele, Grundsätze und sonstig Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung.

3.2 Örtliche Planungen

3.2.1 SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Samtgemeinde Lachendorf hat am 16.03.2023 einen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ beschlossen. Hierin sind Kriterien zur Ausweisung von Standorten in den einzelnen Gemeinden des Samtgemeindegebietes festgelegt. Diese sind ergänzend zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde zu sehen.

Das vorliegende Gebiet widerspricht den Kriterien nicht. Eine Konkretisierung hat im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.

Im Steuerungsrahmen ist eine Gesamtfläche von ca. 248 ha für das Samtgemeindegebiet festgelegt. Dies entspricht 1,5 % des Samtgemeinde-Gebietes. Pro Mitgliedsgemeinde ist grundsätzlich eine Obergrenze 50 ha für PV-Anlagen festgelegt. Dabei ist die überplante Bruttofläche maßgebend. Die Flächennutzungsplan-Änderung sieht ein „sonstiges Sondergebiet – Solarpark“ von 53,16 ha vor. In der verbindlichen Bauleitplanung wird dies konkretisiert, so dass dort durch entsprechende Ausgestaltung von z.B. Grün- und Wasserflächen ein „sonstiges Sondergebiet – Solarpark“ unter 50 ha verbleibt. Das Kriterium wird somit eingehalten.

3.2.2 Gemeinde Eldingen: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Konkretisierend zum „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Samtgemeinde Lachendorf hat die Gemeinde Eldingen „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ beschlossen. Hierin sind Kriterien für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung von FF-PVA im Außenbereich der Gemeinde Eldingen definiert. Diese betreffen die Ebene des Flächennutzungsplanes nicht. Das vorliegende Gebiet widerspricht den Kriterien nicht.

3.2.3 Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen für das Plangebiet oder dessen direkter Umgebung nicht.

4 Änderung des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lachendorf stellt das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im Nordosten durchquert eine unterirdische Hauptversorgungsleitung, Zweckbestimmung „Erdöl“ das Plangebiet.

Die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ ermöglicht keine Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist in Vorbereitung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Im Rahmen der 59. Änderung wird die Fläche in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ und „private Grünflächen“ geändert.

Im Rahmen dieser Änderung wird die Darstellung der Fläche des Geltungsbereiches von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ und „private Grünflächen“ geändert.

Zwischen dem nördlich und nordöstlich angrenzenden Wald und dem Solarpark sind (private) Grünflächen vorgesehen, die als Abstandsfläche zum Schutz des angrenzenden Waldes und bei Bedarf als Kompensationsfläche dienen. Zudem sind Grünflächen entlang des Wirtschaftsweges im mittleren Bereich und südlich des Zarenholzer Weges geplant. Diese sind als Wildkorridore und für den Artenschutz vorgesehen. Die Flächen werden daher als „private Grünflächen“ dargestellt.

Die unterirdische Hauptversorgungsleitung, Zweckbestimmung „Erdöl“ wird weiterhin nachrichtlich dargestellt.

Darstellung im wirksamen F-Plan	
• Flächen für die Landwirtschaft	63,76 ha
Summe	63,76 ha

Darstellung in der 59. F-Plan-Änderung	
• sonstiges Sondergebiet „Solarpark“	53,16 ha
• private Grünflächen	10,60 ha
Summe	63,76 ha

5 Ver- und Entsorgung

Da das Plangebiet nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient, ist lediglich die Herstellung einer Anbindung an das Stromnetz sowie an die Löschwasserversorgung erforderlich.

Es ist geplant, den Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen. Als Netzanschlusspunkt soll ein neues Umspannwerk neben dem vorhandenen Umspannwerk in Lachendorf errichtet werden.

Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 und der Fachempfehlung Löschwasserversorgung (AGBF) über einen Zeitraum von 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m sicherzustellen. [Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird vereinbart, dass der Vorhabenträger die Löschwasserversorgung zu gewährleisten hat.](#) Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.

6 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

6.1 Erdölleitung

Innerhalb des Plangebietes verläuft eine unterirdische Ölleitung der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Diese ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Der Schutzbereich der Leitung ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert. Bei nachfolgenden Planungen sind die Schutzanweisungen für Erdgas und Erdölleitungen des Betreibers zu beachten.

7 Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswirkungen auf die Umgebung

Westlich befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m eine bewohnte Hofstelle, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Eine weitere landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich in ca. 420 m westlich vom Plangebiet. Entlang des Zahrenholzer Weges liegen einige einzelne Wohngebäude mit einem Abstand von mindestens 550 m.

Der Siedlungsbereich der Ortschaft Grebshorn befindet sich ca. 550 m bis 1.000 m westlich vom Plangebiet.

Ausgewiesene Wander-/Spazierwege sind im oder am Gebiet nicht vorhanden. Das Gebiet hat daher eine untergeordnete Bedeutung für die Erholung. Zudem ist es durch 2 östlich bzw. südöstlich angrenzende Windenergieanlagen vorgeprägt.

Zur Eingrünung des Solarparkes kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Hecke vorgesehen werden. Beeinträchtigungen des Siedlungsbereiches sind durch den Betrieb der Anlage (Lärm, Blendwirkungen, Erschütterungen oder Schwingungen) auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nicht zu erwarten.

Erheblicher Verkehr entsteht durch den Betrieb der geplanten Anlagen ebenfalls nicht.

Durch die Umsetzung des Flächennutzungsplanes und den damit verbundenen Vorhaben ergeben sich aus den o. g. Gründen voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die in der weiteren Umgebung des Plangebietes lebenden Menschen oder sonstigen Nutzungen (s. auch folgende Kapitel).

Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Nördlich grenzt direkt eine Waldfläche an. Östlich (Abstand ca. 95m), südöstlich (Abstand ca. 45 m) und südlich (Abstand ca. 15 m) grenzen weitere Waldflächen an. Ansonsten grenzen weitere Ackerflächen an den Geltungsbereich an.

Andere landwirtschaftliche Flächen werden nicht beeinträchtigt und können weiterhin wie bisher genutzt werden.

Die Landberatung (LB) Beratungsring Celle e.V. hat die Flächen in Hinblick auf ihre landwirtschaftliche Eignung beurteilt (Schreiben vom 11.12.2024). Gem. Bodenanalyse vom 21.02.2020, 16.02.2022 sowie 21.03.2023 durch das Bodenuntersuchungsinstitut Agrolab in Sarstedt handelt es sich bei den nördlichen und südlichen Flächen um anlehmgige Sandboden und im mittleren Bereich des Plangebietes um reine Sandböden. Die Böden besitzen nur eine äußerst geringe Wasser- und Nährstoffhaltefähigkeit, so dass Zusatzwassergaben über die Feldberegnung eingeplant werden müssen. Die Böden sind gem. LB Beratungsring Celle e.V. auf Grundlage der Reichsbodenschätzung mit ca. 24 bis 27 von 100 Bodenpunkten eingestuft. Der NIBIS Kartenserver stellt nördlich des Zahrenholzer Weges größtenteils 22/24 (Ackerzahl/Bodenzahl) und in einem kleinen Bereich 28/31 dar. Südlich des Winser Weges werden größtenteils 31/31 und in einem kleinen Bereich im Süden 37/40 Boden/Ackerpunkte gelistet.

Einige Flächen im Geltungsbereich weisen eine geringe und teilweise sehr geringe Ertragsfähigkeit auf. Im Gemeindegebiet sind keine geeigneten Flächen mit sehr geringer Ertragsfähigkeit vorzufinden und verfügbar.

Andere landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringerer Bodenzahl/geringer Ertragsfähigkeit sind zu klein, liegen zu dicht an Siedlungsräumen oder stehen nicht zur Verfügung.

Der Geltungsbereich beinhaltet im Süden entlang des Sothbaches gem. NIBIS-Kartenserver Boden mit hohem Kohlenstoffgehalten. Es handelt sich bei der Fläche um Niedermoor. Weitere Flächen mit kohlenstoffreichen Böden befinden sich südwestlich des Geltungsbereiches, nördlich der Ortslage von Grebshorn und nördlich von der Ortslage Eldingen. Diese Flächen liegen überwiegend in Waldgebieten. Generell handelt es sich bei kohlenstoffhaltigen Böden in der Regel um Moorböden, die sich häufig in Schutzgebieten befinden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es im Umfeld des Siedlungsbereiches von Grebshorn keine Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden gibt, die für eine Solarparknutzung in Frage kämen.

Die Feuchtestufe liegt gem. dem NIBIS-Kartenserver im Norden und im mittleren Bereich Plangebiets im Frühjahr bei 2 „mittel trocken“. Dazwischen liegt ein Bereich mit 6 „stark frisch“ sowie ein kleiner Bereich im Nordosten bei 3 „schwach trocken“. Der südliche Bereich des Plangebietes liegt bei 5 „mittel frisch“ und am südlichen Geltungsbereich bei 7 „schwach feucht“. Im Sommer liegt die Feuchtestufe im nördlichen Bereich hauptsächlich bei 2 „mittel trocken“ und im südlichen Bereich hauptsächlich bei 5 „mittel frisch“ sowie am südlichen Geltungsbereich bei 7 „schwach feucht“. Im Vergleich zu anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Eldingen weist das Plangebiet somit eine geringere oder gleichwertige Feuchtestufe auf. Flächen mit der Feuchtestufe 1 und 2 sind in der Gemeinde Eldingen nicht vorhanden.

Insgesamt gibt es keine anderen Flächen im Gemeindegebiet, die aus landwirtschaftlicher Sicht besser geeignet wären (aufgrund ihrer Bodenpunkte, Feuchtestufe oder ihres Kohlenstoffgehaltes) und nicht in Schutzgebieten/Wald liegen, entsprechende Entfernungen zu Wohnbebauungen und eine bedarfsgerechte Dimensionierung aufweisen.

Das Gebiet ist deshalb für die Solaranlage besser (oder mindestens ebenso gut) geeignet wie Gebiete im Umfeld.

Die Nutzung von Sonnenenergie stellt im Vergleich zu beispielsweise Biogasanlagen eine relativ

flächensparende erneuerbare Energiequelle dar. In begrenztem Umfang können die Flächen des Solarparks weiterhin extensiv landwirtschaftlich z.B. zur Futtergewinnung genutzt werden. **Zudem wird im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen Gemeinde und Vorhabenträger verankert, dass die Anlagen nach Aufgabe der Nutzung/Beendigung des Betriebes zurückgebaut werden, so dass die derzeit auf den Flächen vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich wird.**

Da der erneuerbaren Energie ein vorrangiges öffentliches Interesse gilt und die Fläche grundsätzlich in Frage kommt, wird im Vergleich zur intensiven Landwirtschaft zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen.

Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange/Wald und Jagd

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich kein Wald. Allerdings grenzt nördlich und nordöstlich direkt an den Geltungsbereich eine Waldfläche an. Weitere Waldflächen befinden sich östlich (Abstand ca. 95 m) und südöstlich (Abstand ca. 45 m). Zudem grenzt die Spitze eines Waldes, getrennt durch den Sothbach bzw. einen weiteren Graben, in etwa 15 m an.

Im öffentlichen Interesse soll zur regenerativen Energiegewinnung ein möglichst großes Gebiet für die Freiflächensolaranlage zur Verfügung gestellt werden, welches eine abgrenzbare landwirtschaftliche Fläche einnimmt. Von den nördlichen/nordöstlichen Waldflächen wird mit 50 m ein ausreichender Abstand zur Solaranlage eingehalten. Die Abstandsflächen werden als „Grünflächen“ dargestellt. Zur südöstlichen Waldfläche kann die verbindliche Bauleitplanung den Abstand auf 50 m bis zur Solaranlage konkretisieren. Eine Beeinträchtigung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes sowie des Waldrandes mit seinen Lebensgemeinschaften wird so vermieden. Auch wird damit der Gefahrenabwehr nachgekommen. Zudem handelt es sich bei einer Solaranlage nicht um eine „Bebauung“ mit Gebäuden im herkömmlichen Sinn. Es erfolgen durch die Solaranlage keine negativen Beeinträchtigungen auf den Wald im Umfeld. Bei der südlich gelegenen Waldfläche handelt es sich nur um eine Ecke, die an den Geltungsbereich grenzt. Diese ist durch den Sothbach bzw. einen weiteren Graben von der Ecke des Plangebietes getrennt. Somit entstehen auch hier keine Beeinträchtigungen des Waldes bzw. dessen Rand und Lebensraum.

Die Korridore an Grünflächen, die zwischen Wald und Solarpark sowie im Gebiet vorbereitet werden, dienen den Tieren weiterhin als Lebens- und Bewegungsraum.

Die Jagdfunktion wird allerdings durch die Planung beeinträchtigt, da das Gebiet selbst nicht mehr für diese Zwecke zur Verfügung steht.

Da der erneuerbaren Energie ein vorrangiges öffentliches Interesse gilt und die Fläche grundsätzlich gut für diese Nutzung geeignet ist, wird im Vergleich zur Jagd zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen.

Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange/Artenschutz

Aussagen zu Umweltauswirkungen sind der Begründung Teil 2 „Umweltbericht“ zu entnehmen.

Durch die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und kompensiert werden.

Ausgearbeitet von:

infraplan GmbH

Celle, _____._____._____

.....
Planverfasser/-in

Der Rat der Samtgemeinde Lachendorf hat die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am _____._____._____ beschlossen.

Lachendorf, _____._____._____

(Suderburg).....
Samtgemeindebürgermeisterin